

## S a t z u n g

zur Änderung der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen  
des Bebauungsplanes "Hausweinberg und Bergäcker".

### § 1

Die Sätze 1 - 4 der Ziff. 2.6 der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Hausweinberg und Bergäcker" Planbereich 13/14 (Lageplan mit Textteil vom 24.5.1973 mit grüner Änderung vom 7.8.1973) erhalten folgende Fassung:

1. Einfriedigungen (§ 111 LBO Abs. 1 Nr. 6) wie Hecken, Scherenzäune, Holzzäune oder eingegrünte Maschendrahtzäune sind bis zu einer Höhe von 1,00 m ab Oberkante Straßenbegrenzungslinie zulässig.

Einfriedigungen im Zusammenhang mit Stützmauern können im Einvernehmen mit der zuständigen Baurechts- und Planungsabteilung bis zu einer Gesamthöhe (Stützmauern und Einfriedigungen) von 1,80 m ab Oberkante Straßenbegrenzungslinie zugelassen werden, wobei gemauerte oder betonierte Teile eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten dürfen.

2. Zwischen den Grundstücken sind Hecken, Scherenzäune, Holzzäune oder eingegrünte Maschendrahtzäune bis zu einer Höhe von 1,80 m ab Oberkante festgelegtem Gelände zugelassen.
3. Sichtschutzmauern und -zäune entlang von Verkehrsflächen zur Abschirmung der Gartenhöfe sind dann zulässig, wenn sie
  - a) nicht länger als 10,00 m sind
  - b) eine Höhe von 1,80 m ab Oberkante Straßenbegrenzungslinie nicht überschreiten
  - c) mindestens 1,50 m hinter der Straßenbegrenzungslinie errichtet werden.

Die Fläche zwischen Mauer und Straßenbegrenzungslinie muß mit Bäumen und Sträuchern dicht bepflanzt und vollständig eingegrünt werden.

4. Ausgenommen von den Festsetzungen der Punkte 1 - 3 sind die Verkehrssichtflächen.

### § 2

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.

Als Entwurf gem. § 2 (6) BBauG ausgelegt vom 3.3.1975 bis 2.4.1975.

Als Satzung gem. § 10 BBauG vom Gemeinderat beschlossen am 29.4.1975.

Genehmigt gem. § 11 BBauG am 20.10.1975 Nr. 13-2210-13.04 WN.

Genehmigung öffentlich bekanntgemacht in der Waiblinger Kreiszeitung Nr. 251 vom 30.10.1975.

Waiblingen, den 4.11.1975

i.v.

  
D E N K

Bürgermeister